

## 4. Gesellschaftsrechtstag Russland der DRJV in München

von: Dr. Hans-Joachim Schramm

Am 23. Oktober 2014 hat die Deutsch-Russische Juristenvereinigung die Tradition der ‚Gesellschaftsrechtstage Russland‘ fortgesetzt und die nunmehr vierte Veranstaltung dieser Reihe unter der Leitung von Prof. Dr. Rainer Wedde (Wiesbaden Business School) in München durchgeführt. Den Organisatoren war es auch dieses Mal wieder gelungen, in der Person von Prof. Jewgenij Suchanow den Doyen des russischen Gesellschaftsrechts für einen Vortrag zu gewinnen. Ihm zur Seite stand Prof. Dr. Andrej Egorov, der stellvertretende Leiter des Forschungszentrums für Privatrecht beim Präsidenten der RF. Gemeinsam mit den deutschen Experten und Praktikern diskutierten sie Fragen in Zusammenhang mit der Reform des russischen Zivilgesetzbuches, dessen Novelle im Abschnitt zu den juristischen Personen zum 1. September 2014 in Kraft getreten ist.

Prof. Suchanow berichtete in seinem Einführungsvortrag von der Geschichte der Reform und der Einflussnahme interessierter Kreise, die zu den nunmehr in Kraft getretenen Änderungen geführt haben. Er schilderte anschaulich das Bemühen, in den Wildwuchs der Gesellschaftstypen Ordnung zu bringen, was nur zum Teil gelungen sei. In der Praxis sei die GmbH mit 3,5 Mio registrierter Gesellschaften die bedeutsamste Rechtsform. Die Personenhandelsgesellschaften spielten dagegen praktisch keine Rolle. Ein wesentliches Hindernis auf dem Weg der Reform sei das Ringen zwischen den Protagonisten eher liberalerer Regelungsansätze gewesen und denjenigen, die einer weitergehenden staatlichen Regulierung das Wort reden. Prof. Suchanow ist der exponierte Vertreter der zweiten Ansicht und begründete sie sowohl mit der Tradition des russischen Rechts als auch dem untauglichen Versuch der vornehmlich im Wirtschaftsministerium zu verortenden Gegenseite, einzelne Elemente einer anders gearteten Rechtsordnung zu importieren. Sie verfolgten das Ziel, durch eine Liberalisierung des Gesellschaftsrechts Moskau zu einem internationalen Finanzzentrum auszubauen und die Position Russland in internationalen Ratings, insbesondere im Rahmen der Doing Business Reports der Weltbank, zu verbessern. Dadurch soll das Interesse von Investoren an Russland gefördert werden. Er kämpfte gegen diese Bestrebungen an, weil sie in ihrer russischen Version Minderheitsgesellschafter und Gläubiger schutzlos stellten. Eine starke Aufsichtshörde, die der amerikanischen Securities

and Exchange Commission vergleichbar sei, gebe es in Russland nicht. Ganz abgesehen davon, dass man an der Zweckmäßigkeit der mit dem amerikanischen System verknüpften drakonischen Strafdrohungen durchaus zweifeln könne. Im Zuge der Reform des russischen Rechts hätten die Interventionen der Gegenseite dazu geführt, dass die Ergebnisse der Reform teilweise verwässert worden seien. Dennoch sei es gelungen, viele positive Veränderungen umzusetzen und Gesetzeslücken zu schließen. Dazu gehörte etwa die Reduktion der Typen der juristischen Personen, auch wenn deren Zahl immer noch zu groß sei, insbesondere bei den nichtkommerziellen Gesellschaften. Die bei den kommerziellen Gesellschaften eingeführte Differenzierung zwischen ‚öffentlichen‘ und nichtöffentlichen Gesellschaften kritisierte er, weil sie sich auch auf die GmbH erstreckte (Art. 66.3); eine GmbH aber könne niemals öffentlich sein. Weitere Pluspunkte seien u.a. die Änderung des Beschlussmängelrechts (Art.181.1 ff), die Erweiterung der Anfechtungsrechte zu Gunsten einzelner Aktionäre (Art.65.2), die Möglichkeit der gerichtlichen ‚Wiederherstellung der korporativen Kontrolle‘ (Art. 65.2 Abs.3) und die Einführung der Möglichkeit der Gesamtvertretung (Art. 53.1). Als wesentlichen Schwachpunkt hob Prof. Suchanow zunächst die Regelung in Art. 67.2 ZGB zu den Gesellschaftervereinbarungen hervor. Diese erlaubte es einzelnen Gesellschaftern, intransparente Vereinbarungen bis hin zur Änderung der Organisationstruktur zu treffen, und Dritten, Einfluss auf die Gesellschaft auszuüben. Weiter wandte er sich in diesem Zusammenhang gegen die vom Gesetz eingeräumte Möglichkeit, den Umfang der Mitgliedschaftsrechte vom Umfang der Beteiligung am Kapital zu lösen. Auch diese könne zu einer Trennung von Einfluss und Beteiligung führen. Schließlich wiederholte er seine Kritik an der Regelung zu den Partnerschaftsgesellschaften. Insgesamt stellte er der Reform des ZGB auf diesem Gebiet trotz der geschilderten Mängel ein positives Zeugnis aus und schloss mit der Hoffnung, dass die Gerichte im Wege der Auslegung Korrekturen vornehmen werden.

Dr. Hans-Joachim Schramm vom Ostinstitut/Wismar ergänzte den Vortrag von Prof. Suchanow um einige rechtsvergleichende Aspekte. Er stellte die Verbindung her zwischen der aktuellen Diskussion in Russland und den Reformen des Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts in Deutschland in den 80er und 90er Jahren des letzten Jahrhunderts. Damals sei es auch in Deutschland darum gegangen, die Finanzierung von Unternehmen über den Kapitalmarkt zu erleichtern und die deutschen Unternehmen für internationale Investoren interessant zu machen. Vor diesem Hintergrund sei es auch in Deutschland zur Übernahme einzelner Elemente des amerikanischen Rechts gekommen. So sei u.a. der Minderheitenschutz verbessert worden, etwa durch Einführung der Aktionärsklagen und die Möglichkeit des Austritts aus einer Gesellschaft gegen Abfindung. Aber auch die Business

Judgement Rule stamme aus jener Zeit. Weiter habe man das Konzept eines Corporate Governance Kodexes übernommen, das in Deutschland in erster Linie mit dem Ziel der Schaffung von Transparenz übernommen wurde. Bemerkenswerter Weise ist man aber von der seinerzeit ebenfalls propagierten Konzentration auf die Steigerung des Shareholder Value als alleinige Zweckbestimmung einer Gesellschaft mittlerweile wieder abgerückt. Die Vorbildfunktion des amerikanischen Rechts stellte er aufgrund der Konzentration auf das Kapitalmarktrecht, die in der fehlenden Gesetzgebungskompetenz des Bundesgesetzgebers für das Gesellschaftsrecht ihre Ursache habe, in Frage. Das amerikanische Recht verlasse sich zudem auf eine repressive Kontrolle, was wiederum die abschreckend hohen Sanktionen bedinge. Er bestätigte die Bedeutung, die den Ratings der Weltbank in den Schwellen- und Transformationsländern mittlerweile zukomme. Dort sei die Umsetzung von Konzepten, die den Bewertungsschemata des Ratings zuwider liefen, wie etwa eine präventive Registerkontrolle, aufgrund ihrer ‚ratingschädlichen‘ Wirkung faktisch ausgeschlossen. Als weiterer Motor der Reform des Gesellschaftsrechts in Deutschland könne zudem das Europarecht ausgemacht werden. Dies habe etwa bei der Frage des Haftungsdurchgriffs dazu geführt, dass die deutschen Gerichte die dogmatische Anknüpfung vom Gesellschaftsrecht in das Deliktrecht in Gestalt der Haftung wegen existenzvernichtenden Eingriffs verlagert hätten, um die Anwendung des nationalen Rechts sicherzustellen. Aktuell werden in Deutschland die Fragen der Zweckmäßigkeit einer Begrenzung der Managerhaftung diskutiert und der Vorschlag zur Reform der Aktionärsrechterichtlinie.

Zur Diskussion um die Typen von juristischen Personen steuerte er das Beispiel der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer bei. Diese werde in manchen Staaten der GUS als juristische Person behandelt, was zu dem Erfordernis einer Registrierung führt. Das funktioniere in der Praxis aber nicht, weil sich die Hauseigentümer nicht darum kümmern. Der deutsche Gesetzgeber behelfe sich hier - eher pragmatisch als dogmatisch korrekt - mit dem Konzept der Teilrechtsfähigkeit, die auch ohne Registrierung möglich ist. Die Regelung zu den Aktionärsvereinbarungen sehe er in milderem Licht. Derartige Vereinbarungen könnten in der Praxis nicht ausgeschlossen werden, es könne nur darum gehen, diese in geregelte Bahnen zu lenken. Das Gesetz weise insofern vertretbare Ansätze auf. Was fehle sei die Pflicht zur Offenlegung, sobald ein beherrschender Einfluss erreicht sei. Ansätze zur Lösung des Problems der Einflussnahme von außen fänden sich in Art. 53.1 Pkt.3, der für den Fall einer schädigenden Einflussnahme vergleichbar dem Konzept des ‚shadow directors‘ eine Haftung Externer vorsieht. In der Diskussion wurden dann die kritikwürdigen Aspekte der Regelung zu den Gesellschaftervereinbarungen in Art. 67.2 Abs. 6, die in ihrer über die beteiligten Personen hinausgehenden Wirkung liegen, eingehender beleuchtet.

Prof. Rainer Wedde von der Wiesbaden Business School untersuchte in seinem Vortrag die Neuregelung zur Gesamtvertretung in Art. 53 Abs. 1 eingehender. Trotz nicht ganz eindeutiger Formulierung könne wohl von der Zulässigkeit ausgegangen werden, auch wenn sie, anders als in Deutschland nicht die gesetzliche Regelform sei. Offen seien allerdings die Details, etwa welche Formen einer gemeinschaftlichen Vertretung in Zukunft zulässig seien und wie diese ins Register eingetragen werden sollten. Die russischen Vertreter äußerten die Erwartung, dass die Praxis nach einer Übergangsphase Antworten auf diese Fragen finden werden. Als einen Unterschied zwischen russischem und deutschem Recht hob er das Fehlen eines Verbots des Selbstkontrahierens hervor, verwies aber gleichzeitig darauf, dass funktional die Vorschriften zu den Geschäften mit Interessiertheit einschlägig seien.

Die Rechtsanwälte Steffen Kaufmann und Xenia Ilina von DLA Piper stellten sodann die Änderungen im Recht der Reorganisation vor. Hier seien die Grundstrukturen gleich geblieben, im Detail aber einige Veränderungen festzustellen. Hervorhebenswert sei in erster Linie die Neuregelung der Fehlerfolgen. Hier werde nunmehr zwischen der Feststellung der Unwirksamkeit der Umwandlung und der Feststellung, dass sie nicht stattgefunden habe, unterschieden (Art. 60.1, Art. 60.2). Der Zweck dieser Differenzierung bestehe in erster Linie darin, eine unwirksame Umwandlung unter nicht näher bestimmten Umständen nicht rückabzuwickeln, sondern die Fehlerfolgen auf einen Schadensersatzanspruch zu begrenzen. Bedeutsam sei darüber hinaus die Beschränkung der Rechte der Gläubiger, eine vorzeitige Erfüllung ihrer Forderungen zu verlangen. Entsprechend europäischen richte sich dieser Anspruch nunmehr vorrangig auf die Stellung einer Sicherheit, Art. 60 Abs.2.

Prof. Andrej Egorov stellte das Problem des Haftungsdurchgriffs in das Zentrum der Überlegungen. Ausgangspunkt war die Feststellung, dass es im Rahmen der Reform nicht gelungen sei, gewisse institutionelle Garantien wie etwa ein höheres Mindestsatzungskapital, den Nachrang kapitaleretzender Gesellschafterdarlehen oder die notarielle Beurkundung von Gesellschafterbeschlüssen vorzuschreiben. Das Konzept der Durchgriffshaftung sei ein notwendiges Korrektiv für diese Fälle. Lösungsansätze für das Problem seien bereits erprobt worden, hätten bislang aber leider nicht zu befriedigenden Ergebnissen geführt. Eine Anwendung des Deliktrechts auf derartige Sachverhalte sei in Russland, anders als in Deutschland, bislang abgelehnt worden. Praktisch bedeutsam sei eine Insolvenzverursachungshaftung, die im Insolvenzgesetz niedergelegt sei. Deren Tatbestand („Hervorrufen der Insolvenz“) sei aber zu unbestimmt. Art. 53.1 Abs. 3, der eine verschuldensabhängige Haftung für Schäden der Gesellschaft aufgrund faktischer Einflussnahme vorsieht, gibt den Gerichten nunmehr ein neues Instrument an die Hand,

diese Fälle zu lösen. Die Möglichkeit eines Haftungsdurchgriffs sei darüber hinaus aber auch in Art. 66.2 Abs.4 angelegt. Dieser sehe eine betragsmäßig unbegrenzte Differenzhaftung für den Fall der nicht rechtzeitigen Einzahlung des Gesellschaftsvermögens vor. Nach Auffassung des Referenten geht diese Norm, die von den Autoren als eine Sanktionsnorm gedacht ist, zu weit. Eine Regelung zur Haftung der Muttergesellschaft für die Schulden der Tochtergesellschaft finde sich nunmehr in Art. 67.3. Die Haftung der Muttergesellschaft werde durch die Neufassung insofern erweitert, als sie nun nicht mehr allein in den Fällen eintritt, in denen die Tochtergesellschaft auf Weisung der Muttergesellschaft gehandelt hat, sondern auch dann, wenn die Tochtergesellschaft das Rechtsgeschäft ‚mit Zustimmung‘ der Muttergesellschaft vorgenommen hat. Vor dem Hintergrund, dass bestimmte Geschäfte zwingend der Zustimmung der Gesellschafter unterliegen, berge diese Vorschrift gewisse Risiken. Darüber finde sich in Art. 67.3 Abs.3 eine Norm, die den Gesellschaftern der Tochtergesellschaft einen deliktischen Anspruch auf Schadensersatz gegen die Muttergesellschaft zugesteht. Im Hinblick auf die Durchsetzung von Haftungsklagen verwies er zudem auf den neuen Art. 65.2 Abs.2, der die Zulässigkeit der Gesellschafterklage auf alle Gesellschaftsformen erstreckt.

Im letzten Vortrag des Tages berichtete Rechtsanwalt Hannes Lubitzsch von Nörr über die Erläuterungen des Obersten Arbitragegerichts vom 16.Mai 2014 zu den Großgeschäften und den Geschäften mit Interessiertheit. Sie enthalte in verschiedener Hinsicht für die Praxis bedeutsame Klarstellungen. Es werden Ausnahmetatbestände formuliert, bei deren Vorliegen die Genehmigungspflicht entfällt. Weiter wird festgelegt, dass die Frage, ob ein Geschäft noch unter das Merkmal der ‚gewöhnlichen Geschäftstätigkeit‘ fällt, nach objektiven Kriterien zu entscheiden ist. Offen sei allerdings weiterhin, welchen genauen Inhalt der Genehmigungsbeschluss haben müsse. Dieser solle die ‚wesentlichen Bedingungen‘ des Geschäfts wiedergeben, doch sei unklar, was darunter falle. Präzisiert werde hingegen, wann Rechtsgeschäfte miteinander verbunden und deswegen als ein einheitliches (Groß-)Geschäft anzusehen seien. Hier komme es in erster Linie auf den wirtschaftlichen Zweck an. Geklärt worden seien zudem im positiven Sinne die Fragen, ob auch Arbeitsverträge unter die Bestimmungen zu den Großverträgen gehörten und ob die Klagebefugnis eines Gesellschafters im Falle der Veräußerung des Anteils mit übergehe.

Prof. Wedde wertete die Veranstaltung zusammenfassend als einen Beleg für das trotz der Umstände fortbestehende Interesse an einer engen Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Russland und gab der Hoffnung Ausdruck, spätestens in zwei Jahren einen weiteren Gesellschaftsrechtstag durchführen zu können.